

15.01.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4787 vom 18. Dezember 2020
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Jochen Ott SPD
Drucksache 17/12201

Unterstützung für schulpflichtige Kinder mit Anspruch auf Integrationshelfer

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Kinder und Jugendliche, die im Schulalltag Anspruch auf eine Integrationshelferin oder einen Integrationshelfer haben, müssen im Fernunterricht auf diese Unterstützung verzichten. In aller Regel zwingt das die Eltern zum Einspringen. Diese haben zwar die persönliche Nähe zu ihren Kindern, aber häufig nicht die technische Expertise, um den Fernunterricht zu begleiten und kennen auch die Abläufe in der Schule nicht unbedingt.

Auch für die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer ist die Situation eines Fernunterrichts problematisch, da sie im Falle von Schulschließungen ohne Beschäftigung sind. In Bezug auf das Arbeitsumfeld dieser Kräfte in Präsenz verweisen wir auf die Kleine Anfrage 4716 des Kollegen Wolfgang Jörg.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 4787 mit Schreiben vom 15. Januar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

- 1. Gibt es für Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf eine Integrationshelferin / einen Integrationshelfer haben, im Falle des Fernunterrichts spezielle Hilfsangebote?***
- 2. Gibt es für die Familien solcher Schülerinnen und Schüler spezielle Hilfsangebote?***
- 3. Welche Rückmeldungen hat die Landesregierung aus dem ersten Lockdown bezüglich der geschilderten Situation erhalten?***
- 4. Hat die Landesregierung seit Beginn der Sommerferien 2020 Maßnahmen ergriffen, um die Situation entsprechend betroffener Familien zu verbessern?***

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sinnzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und das Ministerium für Schule und Bildung vertreten die Auffassung, dass die zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII einzusetzenden Schulbegleiter und Schulbegleiterinnen die betreffenden Schüler und Schülerinnen auch im häuslichen Umfeld unterstützen können.

Bei der Entscheidung des Leistungserbringers über den Einsatz im häuslichen Umfeld sind die Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen einzubeziehen. Eine Hilfestellung bei den Lernangeboten durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln ist gegenüber einer persönlichen Unterstützung aus Gründen des Infektionsschutzes soweit wie möglich vorrangig in Anspruch zu nehmen. Es sind die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Im Zusammenhang mit dem ersten Lockdown war diese Klarstellung zwischenzeitlich auch im Mai 2020 Bestandteil der damaligen Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO).

Zudem hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 18. Mai 2020 die Kommunalen Spitzenverbände in NRW gebeten, auf eine landes einheitliche Erbringung der Leistung der Schulbegleitung hinzuwirken.

5. *Entstehen Integrationshelferinnen und Integrationshelfern durch Fernunterricht finanzielle Einbußen?*

Die Leistung der Schulbegleitung gemäß § 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Wie bereits oben erläutert, wurde die Position der Landesregierung den Kommunalen Spitzenverbänden kommuniziert.

Sollten auch unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, für die der jeweilige Träger finanzielle Leistungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe erhält, besteht die Möglichkeit Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) zu beantragen.